



Depotnummer (falls bereits vorhanden)

Kundendaten**1. Depotinhaber**
 Frau Herr

Vornamen, Name	Geb.Datum
----------------	-----------

2. Depotinhaber

oder

 1. gesetzlicher Vertreter

 Frau Herr

Vornamen, Name	Geb.Datum
----------------	-----------

 2. gesetzlicher Vertreter

 Frau Herr

Vornamen, Name	Geb.Datum
----------------	-----------

Straße/Hausnummer	
-------------------	--

Postleitzahl	Wohnort
--------------	---------

Telefon/Telefax	E-Mail-Adresse
-----------------	----------------

Allgemein**Kontakt**

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 16-751170
Telefax: 07141 16-755499
E-Mail: investmentservice@wuestenrot.de
Internet: www.wuestenrotdirect.de

Die Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank (im Folgenden WBP) ist ein Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische AG und unter anderem im Konzern im Privatkundenbereich verantwortlich für die Anlagevermittlung und Anlageberatung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die WBP wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (www.bafin.de) beaufsichtigt.

Wertpapierdienstleistungen der WBP im Wüstenrot Investmentdepot im Privatkundengeschäft / Gebundene Agenten (Vermittler)

Die WBP bietet im Privatkundengeschäft die Wertpapierdienstleistungen Anlagevermittlung sowie die Anlageberatung an. Die WBP arbeitet mit der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) als depotführende Stelle zusammen. Die ebase® gewährleistet eine zuverlässige Abwicklung von Kundenaufträgen zu marktgerechten Preisen, bietet ein großes Angebot an Leistungen und Finanzinstrumenten für den Kunden und kann auf eine langjährige Erfahrung in der Depotverwaltung zurückgreifen. Daher vermittelt die WBP ihren Kunden Depots bei der ebase®. Den Vermittlern der WBP steht dabei grundsätzlich eine von der WBP definierte Produktpalette, bestehend aus ausgewählten Investmentfonds renommierter Fondsgesellschaften zur Verfügung. Bevorzugt kommen eigene (W&W-Fonds) und Partnerfonds zum Einsatz, insbesondere solche der LBBW-Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Commerz Real Investmentgesellschaft mbH, ETHENEA Independent Investors S. A. sowie der Flossbach von Storch S. A. Details hierzu können jederzeit bei der WBP unter oben angegebenem Kontakt erfragt werden. Die Kunden werden durch die WBP oder deren Vermittler entsprechend ihrem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie die zu erwerbenden Fondsanteile informiert.

Die WBP setzt überwiegend Vermittler der Wüstenrot Bausparkasse AG und der Württembergischen Versicherung AG als gebundene Agenten nach § 2 Absatz 10 KWG ein. Diese erbringen die Anlagevermittlung und Anlageberatung in Deutschland ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der WBP. Jeder gebundene Agent der WBP wird in Deutschland in einem öffentlich zugänglichen Register der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführt.

Die Pflichten der WBP und ihrer gebundenen Agenten umfassen nicht die Beobachtung der getätigten Anlagen oder die Kontrolle deren Entwicklung. Auch wird keine Vermögensverwaltung oder Vermögensberatung geschuldet. Alle Kunden werden als „Privatkunden“ eingestuft, wodurch das größtmögliche Schutzniveau erreicht wird. Eine Umstufung zum „Professionellen Kunden“ mit geringerem Schutz wird nicht angeboten.

Gebundene Agenten der WBP sind nicht berechtigt, Zahlungsmittel im Namen und für Rechnung der WBP entgegenzunehmen. Zahlungen erfolgen immer nur direkt zwischen dem Kunden und der depotführende Stelle.

Grundsätze der Auftragsausführung

Die WBP führt selbst keine Aufträge zum Kauf oder Verkauf durch, sondern leitet diese an die depotführende Stelle (ebase®) weiter. Diese wird die Kundenaufträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausführungsgrundsätze abwickeln. Die Einhaltung der Ausführungsgrundsätze wird regelmäßig kontrolliert. Die Beschaffung von Fondsanteilen erfolgt dabei nur über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank. Es gibt zwar weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen), über die eine Beschaffung im Einzelfall unter gewissen Umständen auch günstiger dargestellt werden könnte, allerdings ist die WBP der Meinung, dass die Fondsbeschaffung nicht isoliert ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Leistungsspektrum der WBP und der depotführenden Stelle betrachtet werden sollte. Darüber hinaus können beim Erwerb von Wertpapieren Kundenweisungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie es die Ausführungsmodalitäten der ebase® vorsehen.

Überprüfung von Kundenaufträgen / sonstigen Unterlagen

Sämtliche bei der WBP eingereichten Kundenunterlagen, insbesondere alle Kundenaufträge, werden von der WBP grundsätzlich unter anderem daraufhin überprüft, ob alle erforderlichen Angaben enthalten sind und ob die beabsichtigte Anlage für den Kunden angemessen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Kunde aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse die mit der Anlage verbundenen Risiken beurteilen kann. Es ist ausreichend, wenn die erforderlichen Kenntnisse vermittelt wurden. Indiz hierfür ist die dokumentierte ausreichende Risikobereitschaft (im Rahmen der Angaben zum Anlegertyp) sowie der Erhalt der allgemeinen Produktinformationen bzw. die im Einzelfall überlassenen weiteren Produktinformationen.

Eine Order, die sich auf ein Anlageprodukt bezieht, das zuvor Gegenstand einer Anlageberatung war, kann erst dann zur Ausführung an die depotführende Stelle weitergeleitet werden, wenn der Kunde der WBP zuvor oder zeitgleich mit der Order das unterzeichnete Anlageberatungsprotokoll übermittelt hat. Bei Beanstandungen behält sich die WBP vor, die Unterlagen / den Kundenauftrag nicht zur Ausführung an die depotführende Stelle weiterzuleiten.

Die im Rahmen einer Anlageberatung durchgeführte umfangreiche Prüfung, ob die empfohlene Anlage für den Kunden geeignet ist, erfolgt bei von Kunden selbstständig getätigten Geschäften nicht. Dieser Umstand kann mit einem erhöhten Risiko für den Kunden verbunden sein. Kunden sollten Wertpapiergeschäfte daher nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn sie über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Werden Kundenaufträge zusammen mit Depotöffnungsanträgen eingereicht, können diese erst nach Einrichtung des Depots bearbeitet werden.

Kosten und Nebenkosten

Im Rahmen einer Investmentfondsanlage entstehen folgende Kosten: Ausgabeaufschlag (Teil des Ausgabepreises; je nach Investmentfonds in der Regel bis zu 6%), Vergütung für die laufende Verwaltung des Fondsvermögens (beträgt in der Regel bis zu 2,3% p.a.), Nebenkosten (z. B. für Depotbank, Wirtschaftsprüfer).

Die Verwaltungsvergütung und die Nebenkosten werden dem Fondsvermögen direkt entnommen und sind in dem täglichen Rücknahmepreis bereits berücksichtigt. Weitergehende Einzelheiten sind den jeweiligen Wesentlichen Anlegerinformationen, Verkaufsprospekten, den beiliegenden allgemeinen Produktinformationen sowie dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der depotführenden Stelle zu entnehmen.

Kommunikationsmittel und Sprachregelung

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der WBP erfolgt in deutscher Sprache über die oben genannten Kontaktmöglichkeiten. Hat der Kunde mit der WBP im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), kann die WBP mit dem Kunden auch auf diesem Wege kommunizieren. Eine Kommunikation kann auch über die depotführende Stelle mittels dem mit dieser vereinbarten Kommunikationsweg erfolgen.

Information zu veröffentlichten Verkaufsunterlagen und Wertpapierprospekten

Allgemeine Informationen zu Investmentfonds, insbesondere zu den typischerweise mit ihnen verbundenen Chancen und Risiken sind unter anderem in den Produktinformationen enthalten. Alleinverbindliche Grundlage für den Erwerb von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen („KID“) sowie der Jahres- und, soweit veröffentlicht, Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds. Diese Unterlagen können bei der WBP kostenlos angefordert werden.

Die WBP weist darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten (Herausgeber) und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Selbstverständlich können die Prospekte, insbesondere zu den W&W-Fonds und weiteren ausgewählten Partnerfonds bei den gebundenen Agenten oder der WBP angefordert bzw. im Internet (unter oben angegebener Kontaktadresse) abgerufen werden.

Informationen über Zuwendungen

Gemäß § 31d Wertpapierhandelsgesetz informieren wir nachfolgend darüber, welche Zuwendungen wir im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Privatkundengeschäft von Dritten erhalten oder Dritten gewähren und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen, soweit und so genau das in standardisierter Form möglich ist. Nähere Informationen hierzu können schriftlich bei der Compliance-Stelle der WBP erfragt werden.

Als Folge dieser Zahlungen werden wir in die Lage versetzt, unseren Kunden effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten bereitzustellen (u. a. für die laufende Vermittlung von Aufträgen und Anfragen der Kunden, Bereithaltung von Informationen, Schulung von Mitarbeitern).

Erhalt von Zuwendungen

Vertriebsprovisionen

Beim Erwerb von Investmentfondsanteilen wird grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag gemäß Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds erhoben. Wir erhalten von der betreffenden Verwaltungsgesellschaft / Investmentgesellschaft bis zu 100% des Ausgabeaufschlags.

Vertriebsfolgeprovisionen

Für unsere Leistungen im Vertrieb von Investmentfonds erhalten wir neben der Vertriebsprovision auch eine Vertriebsfolgeprovision. Sie besteht aus einer zeitanteiligen Vergütung welche je nach Fonds variieren und bis zu 1,4% p. a. betragen kann, bezogen auf den jeweiligen durchschnittlichen Anteilswert. Die Verwaltungsgesellschaften / Investmentgesellschaften geben insoweit einen Teil der ihnen zufließenden Verwaltungsvergütung an uns weiter. Durch diese Provisionen erhöhen sich die Kosten für den Kunden nicht.

Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Privatkundenbereich erhalten wir außerdem vereinzelt unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich z.B. um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, Einladungen von Produktgebern oder Give-aways. Der Gegenwert der unterstützenden Sachleistungen kann der Höhe nach variieren, liegt aber, bezogen auf die vermittelten Depots, im Cent-Bereich je Depot.

Weitergabe von Zuwendungen

Wir leiten die oben genannten Zuwendungen als Gegenleistung für die Vertriebsunterstützung ganz oder teilweise an unsere gebundenen Agenten bzw. an die Wüstenrot Bausparkasse AG oder die Württembergische Versicherung AG weiter. Dies erfolgt bei Investmentfonds der Höhe nach abgestuft danach, ob es sich um einen W&W-Fonds, einen Investmentfonds der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, einen Partner- oder Fremdfonds handelt (absteigend aufgelistet).

Informationen über die Grundzüge zum Umgang mit Interessenkonflikten – eine faire und transparente Geschäftsbeziehung als Grundlage für gemeinsame Erfolge

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Wir legen in Bezug auf unsere angebotene Produktpalette besonderen Wert auf Kontinuität und auf eine ausgewogene Zusammensetzung, die keine zusätzlichen Anreize für kostenpflichtige Produktwechsel setzen soll. Insbesondere stellen wir durch die Provisionsstruktur unserer Produktpalette grundsätzlich sicher, dass die Vertriebsleistung für risikoreichere Anlageprodukte nicht besser vergütet wird. Auch sind unsere Vermittler rechtlich dazu verpflichtet, nur angemessene und / oder geeignete Anlageprodukte zu vermitteln / empfehlen. Diese und weitere Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Qualität unserer Dienstleistungen zu verbessern.

Auch wenn hierin ein Interessenkonflikt begründet sein könnte, sind wir der Ansicht, dass die Vorteile einer solchen Vorgehensweise überwiegen, denn nur eine qualitativ hochwertige und dem Anlegerinteresse verpflichtete Produktauswahl kann langfristigen Erfolg sicherstellen. Wir werden daher im gegenseitigen Interesse darauf achten, Ihnen jederzeit qualitativ hochwertige Anlageprodukte anbieten zu können. Ein Interessenkonflikt könnte sich auch daraus ergeben, dass, je nach Wertpapier (insbesondere je nach Kapitalanlage- / Investmentgesellschaft und je nach Investmentfonds und Gattungsart) die Vergütungen, die wir erhalten und die wir ganz oder teilweise an Ihren Berater als Vergütung weitergeben, unterschiedlich sein können. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass unsere Dienstleistungen und die Ihres Beraters beeinflusst werden können. Jedoch sehen wir diese Vergütung als Gegenleistung für unsere und für die hochwertigen Dienstleistungen Ihres Beraters im Vertrieb von Wertpapieren (u.a. Bereithaltung von Informationen, laufende Vermittlung von Aufträgen und Anfragen der Kunden, Schulung von Mitarbeitern) an.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und -vermittlung aus eigenem (Umsatz-) Interesse am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen / geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten, insbesondere dem Interesse am Absatz eigen emittierter Wertpapiere;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung oder Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns als Unternehmensgruppe und unsere Mitarbeiter auf entsprechende Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Für unsere Häuser haben wir unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung der WBP eine unabhängige Compliance-Stelle etabliert, der die Identifikation und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an

Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank
Beschwerdemanagement
Wüstenrotstraße 1
71638 Ludwigsburg

Ombudsmannverfahren

Die WBP nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der WBP den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Schutz der Einlagen

Einlagensicherungsfonds

Schutzumfang

Die WBP (im folgenden Bank genannt) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank bei Wertpapier-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuelle Sonderbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der WBP (im folgenden Bank genannt). Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Eine Kommunikation kann auch über die depotführende Stelle mittels dem mit dieser vereinbarten Kommunikationsweg erfolgen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag).

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Die WBP übernimmt hierfür keine Haftung. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Mitwirkungspflicht des Kunden

Nach den Geschäftsbedingungen der depotführenden Stelle hat der Kunde ihr gegenüber Einwendungen gegen Mitteilungen (z. B. Depotauszüge, Abrechnungen) unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat der Kunde das Ausbleiben von Mitteilungen, die er erwartet (z. B. Depotauszüge, Abrechnungen) unverzüglich anzuzeigen. Auf einen Verstoß gegen diese Pflichten kann sich auch die WBP berufen.

Die WBP bietet derzeit keine Honoraranlageberatung an. Ich / Wir nehmen zur Kenntnis und bin / sind damit einverstanden, dass die WBP für ihre Dienstleistungen im Fondsvertrieb folgende Zuwendungen erhält: Bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages, aus der Verwaltungsvergütung eine zeitanteilige Vertriebsfolgeprovision von bis zu 1,4 % p.a. des jeweiligen Anteilwertes von der betreffenden Fondsgesellschaft sowie Sachzuwendungen. Einzelheiten zu den Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden auf Nachfrage gerne erteilt. **Ich / Wir erkläre/n mich / uns damit einverstanden, dass die WBP und ihre Berater / Vermittler die Zuwendungen behalten dürfen.** Eine Bank darf Zuwendungen annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) zulässig ist. Die WBP erbringt den nach dem Wertpapierhandelsgesetz erforderlichen verbessernden Service durch Aufrechterhaltung der Vertriebsstruktur und durch die umfassende und marktgerechte Betreuung ihrer Kunden, sie bietet z. B. grundsätzlich die Anlageberatung an und ermöglicht dem Kunden den Zugang zu einer großen Auswahl von Finanzinstrumenten.

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass die WBP die o.g. Zuwendungen als Gegenleistung für die Vertriebsunterstützung und zur Optimierung der Anlageberatung z. B. durch entsprechende Informationen ganz oder teilweise an ihre Berater / Vermittler bzw. an die Wüstenrot Bausparkasse AG oder die Württembergische Versicherung AG weitergibt.

Nähere Informationen hierzu und zu den hieraus folgenden Interessenkonflikten können den jeweiligen Produktkurzinformationen sowie diesem Dokument entnommen oder bei der Compliance-Stelle der WBP schriftlich erfragt werden.

Ich / Wir verzichte(n) auf meine / unsere eventuellen aus den dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und künftigen Ansprüche (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB), die uns gegenüber der WBP, der Bausparkasse Wüstenrot AG, der Württembergischen Versicherung AG, gegenüber meinem / unserem Berater / Vermittler oder einem sonstigen Vertriebspartner der WBP zustehen. Ohne diese Vereinbarung sähe sich die WBP dann gezwungen, von mir / uns direkt zu entrichtenden Gebühren und Kosten zu erheben.

Ich / Wir habe/n die oben genannten Informationen und allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und bin / sind mit deren Geltung einverstanden.

Ergänzend wurde/n mir / uns die Produktinformationen „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ zur Verfügung gestellt.

Datum

Unterschrift des Kunden

(Bei Minderjährigen Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter)

Unterschrift des Kunden

(Bei Minderjährigen Unterschriften aller gesetzlichen Vertreter)

Stempel und Unterschrift des Fachmanns vor Ort

Vermittlernummer